

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

EhrenamtsNews Nr. 1/2019

Liebe Ehrenamtliche, liebe Leserinnen und Leser,

Solidarität mit Flüchtlingen zu zeigen und sie praktisch zu unterstützen, bleibt auch im Jahr 2019 eine bedeutende gesellschaftliche Aufgabe. Infolge der europäischen Abschottungspolitik ist die Zahl der Schutzsuchenden in Deutschland im vergangenen Jahr weiter gesunken. Wer dennoch hier ankommt, ist mit immer restriktiveren Lebensbedingungen konfrontiert. Im Fokus der Verschärfungen steht derzeit die Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene. In NRW müssen Asylsuchende künftig bis zu zwei Jahre in einer Landesunterkunft verweilen. So kommen immer weniger Flüchtlinge überhaupt in den Kommunen an.

Gleichwohl bleibt die Suche nach einer geeigneten, bezahlbaren Wohnung für viele Flüchtlinge in den Kommunen ein Dauerthema. Ehrenamtliche leisten bei der Wohnungssuche und der sozialen Einbindung im Quartier wertvolle Unterstützung. Zudem können sie sich in ihrer Kommune für Verbesserungen in der Unterbringungssituation stark machen. Diese Ausgabe der EhrenamtsNews greift daher rechtliche und praktische Fragen rund um das Thema Wohnen auf. Darüber hinaus berichten wir wie gewohnt über aktuelle Entwicklungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre – und bleiben Sie bei Ihrem wichtigen Engagement auch im neuen Jahr guten Mutes!

- **Schwerpunkt: Wohnen**
 - Einführung
 - Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen
 - Praktisches: Individuelle Unterstützung
 - Praktisches: Strukturelle Unterstützung
 - Integration im Quartier
- **Aktuelles**
 - Europawahl 2019
 - Veränderungen in der Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene
 - Widerspruch gegen AsylbLG-Bescheide einlegen
- **Engagement im Fokus**
 - Der Asylkreis Haltern am See
 - Theater gegen AnKER-Zentren
 - Protestaktion gegen Abschiebungshaft
- **In eigener Sache**
 - Der Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrates NRW geht an eine Initiative aus Bedburg-Hau
 - Aktualisierter Flyer zur Entkräftung von Vorurteilen gegenüber Flüchtlingen erschienen
 - Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW
 - FR NRW - Ab sofort via RSS-Feed auf dem Laufenden bleiben!

- **Veröffentlichungen und Materialien**
 Ratgeber: Vereinsrecht und Ehrenamt
 Studie: Was Engagierte bewegt
 Studie: Bürgerschaftliches Engagement zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration
 Leitfaden zu Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten von Flüchtlingen
 Infomaterial zu Aufenthaltsmöglichkeiten außerhalb des Asylverfahrens
 Broschüre: Was tun nach einem rassistischen Angriff?
- **Termine**

Schwerpunkt

Wohnen: Einführung

In unserem Schwerpunkt widmen wir uns in dieser Ausgabe dem Thema Wohnen. Eine eigene Wohnung zu haben und die Tür hinter sich schließen zu können, ist für Flüchtlinge oftmals ein erster Ruhepol nach einer langen Zeit der wechselnden Sammelunterkünfte und fehlender Rückzugsorte.

Nach der Ankunft in Deutschland müssen Asylsuchende in aller Regel zunächst in Sammelunterkünften des Landes leben. Der Aufenthalt in diesen Unterkünften, der mit vielen gesetzlichen Einschränkungen und der Verwehrung von Teilhabemöglichkeiten verbunden ist, ist bereits in den letzten Jahren bundesweit ausgeweitet worden. Aktuell hat die Landesregierung NRW am 12.12.2018 die Ausweitung der Aufenthaltsdauer in diesen Unterkünften auf bis zu 24 Monate beschlossen. Den aktuellen Veränderungen in der Landesunterbringung in NRW widmen wir uns im Anschluss an diesen Schwerpunkt unter Aktuelles. Ausführliche Informationen zum Landesaufnahmesystem finden sich auf [unserer Internetseite](#).

Um in der Kommune und in der Gesellschaft richtig ankommen zu können, brauchen Flüchtlinge einen Ort für sich, den sie selbst gestalten können und der ihnen neben der Privatsphäre ein eigenständiges Leben ermöglicht. In einer Sammelunterkunft zu leben, ist belastend. Ziel sollte es deshalb sein, Flüchtlingen von Beginn an zu ermöglichen, in eigene Wohnungen zu ziehen.

In vielen Kommunen NRWs leisten Ehrenamtliche großartige Arbeit bei der Vermittlung von Wohnraum und der Begleitung von Flüchtlingen in die eigenen vier Wände. Von Kommune zu Kommune sind jedoch die Möglichkeiten für Flüchtlinge immer noch unterschiedlich. Im folgenden Artikel sollen daher die rechtlichen Grundlagen zur Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten sowie die Situation in den Kommunen erläutert werden. Dann richten wir den Blick auf die Praxis: Wie können Ehrenamtliche aktiv werden und was hat sich bewährt? Mit einer neuen Wohnung endet das Engagement Ehrenamtlicher für Flüchtlinge meist nicht. Der Integration im Quartier und der Frage nach der Rolle des Ehrenamts hier widmen wir uns im Anschluss.

Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen

Nach der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen des Landes werden Flüchtlinge mit Schutzstatus und in bestimmten Fällen Asylsuchende und Menschen mit einer Duldung einer Kommune zugewiesen.

Asylsuchende und Geduldete in der Kommune

Kommunen sind nach § 1 FlüAG NRW verpflichtet, insbesondere asylsuchende und geduldete Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Sie werden durch die Bezirksregierung Arnsberg von der Landesaufnahmeeinrichtung aus einer Kommune zugewiesen und sind verpflichtet am Zuweisungsort zu wohnen (Wohnsitzauflage), solange ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 60 AsylG; § 61 Abs. 1d AufenthG). Die Anzahl der Asylsuchenden und Geduldeten, die eine Kommune aufnehmen muss, ergibt sich aus dem Einwohneranteil (zu 90 %) und dem Flächenanteil (zu 10 %) der Gemeinde an der Gesamtbevölkerung bzw. -fläche NRWs.

Da es keine Vorgaben wie Mindeststandards oder Gewaltschutzkonzepte von Seiten der Landesregierung für die kommunale Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten gibt, sieht die Unterbringungssituation in den Kommunen NRWs sehr unterschiedlich aus. Mittlerweile haben viele Kommunen eigene Konzepte entwickelt. Meist werden Asylsuchende und Geduldete zunächst in Sammelunterkünften untergebracht. Teilweise sind dies Unterkünfte mit gemeinsam genutzter Küche und Sanitäreinrichtungen, teilweise handelt es sich um Einrichtungen mit abtrennbaren Wohneinheiten. Der Zustand der Unterkünfte unterscheidet sich dabei je nach Alter, baulicher Beschaffenheit, Eignung für die Unterbringung von Menschen und Art und Weise der Nutzung erheblich. Auch „Notunterkünfte“ dienen mancherorts dauerhaft der Unterbringung von Flüchtlingen. Gerade die in den Jahren seit 2013 vermehrt aufgestellten Containeranlagen werden oft weiterhin genutzt, da die Pachtverträge noch nicht ausgelaufen sind bzw. die Kosten für die Anschaffung sich noch nicht amortisiert haben.

Inzwischen ermöglichen es viele Kommunen auch Menschen, die eine Duldung besitzen oder sich noch im Asylverfahren befinden, eine eigene Wohnung zu nehmen. Hier unterscheiden die Kommunen oft anhand der Aufenthaltsdauer und/oder der persönlichen Situation, wem der Auszug erlaubt wird. Familien oder kranken Personen wird der Auszug häufig eher ermöglicht. Auch die Prognose über die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts der Menschen spielt bei der Erlaubnis des Auszugs in einigen Kommunen eine Rolle.

Erschwinglicher Wohnraum ist in vielen Kommunen NRWs, vor allem in größeren Städten, Mangelware. Für diese Situation ist auch die zunehmende Privatisierung öffentlichen Wohneigentums und die unzureichende Schaffung von Sozialwohnungen in den vergangenen Jahren verantwortlich. In ländlichen Räumen gibt es zudem oft zu wenige Mietwohnungen, da es unter anderem an vielen Orten an Wohnungsbaugesellschaften fehlt. Flüchtlinge konkurrieren mit anderen einkommensschwachen Bevölkerungsteilen um bezahlbaren Wohnraum. Häufig gibt es zudem zu wenige Wohnungen mit Platz für größere Familien. Auch Diskriminierung bei der Wohnungssuche erschwert das Finden einer Wohnung. Es gibt immer wieder Vermieterinnen, die die Vermietung von der Herkunft abhängig machen oder bspw. nicht an Menschen vermieten wollen, die Sozialleistungen beziehen. Ebenfalls ist der prekäre Aufenthaltsstatus für Vermieterinnen oft ein Argument, um nicht an die Betroffenen zu vermieten.

Anerkannte Flüchtlinge in der Kommune

Anerkannte Flüchtlinge dürfen in jedem Fall eine eigene Wohnung nehmen. Auch für sie besteht allerdings im Regelfall keine freie Wahl des Wohnorts: Nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes sind sie für bis zu drei Jahre nach ihrer Anerkennung verpflichtet, in dem Bundesland zu leben, in dem sie das Asylverfahren durchlaufen haben. In NRW werden sie nach der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) durch die Bezirksregierung Arnsberg zudem einer bestimmten Kommune in NRW zugewiesen. Die Wohnsitzauflage entsteht nicht bzw. ist aufzuheben, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Std./Woche und einem Nettoeinkommen von mind. 745 €, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wurde oder wird. Zudem ist die Aufhebung bzw. Änderung der Auflage in Härtefällen möglich (§ 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Wohnt ein Flüchtling bei seiner Anerkennung bereits in einer Kommune, wurde er bisher regelmäßig verpflichtet, weiterhin in dieser Kommune zu leben. Diese Regelung in der AWoV ist Anfang September 2018 vom Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) für nichtig erklärt worden. Das Gericht stellte klar, dass das Bundesland NRW in jedem Einzelfall prüfen muss, ob die Wohnsitzauflage tatsächlich förderlich für die Integration ist. **Hier weiterlesen**

Aufgrund der weiter oben beschriebenen Faktoren finden Flüchtlinge selbst nach ihrer Anerkennung häufig keine eigene Wohnung. Zwangsläufig leben Flüchtlinge in diesem Fall weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften oder kommunal angemieteten Wohnungen.

Kosten für die Unterkunft

Bei Flüchtlingen, die Leistungen von Sozialamt oder Jobcenter beziehen, werden die Kosten für ihre Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen, wenn die Größe der Unterkunft und die Höhe der Miete angemessen sind. Wenn sie über ein eigenes Einkommen verfügen, müssen sie die Kosten für das Zimmer in der Unterkunft bzw. die Miete für die Wohnung selbst bezahlen. In Gemeinschaftsunterkünften teilen sich meist mehrere Menschen ein Zimmer. Trotzdem sind die Kosten pro Person teilweise höher als für eine reguläre Wohnung mit ortsüblicher Miete. Viele Kommunen haben Gebührenordnungen erlassen, in denen sämtliche mit der Unterbringung verbundene Kosten, bspw. für einen Sicherheitsdienst, die soziale Betreuung, die Hausmeisterin, Instandhaltungskosten und/oder weitere Posten für die Berechnung der Nutzungsgebühr zugrunde gelegt wurden. So kommt es an vielen Orten zu unangemessen hohen Gebühren.

Es kann sehr sinnvoll sein, gegen einen unverhältnismäßigen Gebührenbescheid Widerspruch und ggf. Klage beim zuständigen Sozialgericht zu erheben. Hierbei benötigen die Betroffenen i. d. R. Unterstützung.

Um eine Wohnung zu finden, ist Unterstützung ebenfalls i. d. R. unverzichtbar. Welche Möglichkeiten es gibt und welche Hilfsangebote sich von ehrenamtlicher wie von städtischer Seite bewährt haben, berichten wir im Folgenden.

Praktisches: Individuelle Unterstützung

...bei der Wohnungssuche

Einheimische können Flüchtlingen eine wertvolle Hilfe bei der Wohnungssuche sein, weil sie sich vor Ort besser auskennen, vernetzt sind und ihnen die Gepflogenheiten in Deutschland vertraut sind. Ehrenamtliche können private Kontakte nutzen und kennen meist mehr Möglichkeiten, wie und wo sie eine geeignete Wohnung finden können. Annoncen in der Zeitung sind für Flüchtlinge meist schwer verständlich, da sie mit Abkürzungen versehen sind und viel Wissen über Wohnlagen, Wohnungsausstattung oder die Berechnung von Nebenkosten voraussetzen. Zudem beziehen Flüchtlinge eher keine lokalen Zeitungen. Sie greifen vielmehr auf Online-Angebote zurück oder vertrauen auf Vermittlerinnen in ihrer Landessprache. Gerade Letzteres hat sich in der Vergangenheit oftmals als problematisch erwiesen. Private Vermittlerinnen, die Kontakte zu Mitarbeiterinnen von Wohnungsbaugesellschaften haben, nutzen teilweise die Unkenntnis und Lage der Flüchtlinge aus, um ihnen Wohnungen zu beträchtlichen Provisionen zu vermitteln und damit ein Geschäft zu machen (u.a. der **Deutschlandfunk berichtete am 16.12.2016**).

Bei der Wohnungssuche sollten Ehrenamtliche zuvor die Vorstellungen und Wünsche der Flüchtlinge in Erfahrung bringen, um Enttäuschungen auf beiden Seiten zu vermeiden. Wenn die Wohnungssuchenden Leistungen beziehen, sollten beim Jobcenter bzw. Sozialamt Erkundigungen eingeholt werden, welche Mietkosten in der jeweiligen Stadt bzw. im jeweiligen Kreis als angemessen gelten. Vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrages muss der Umzug mit dem Jobcenter bzw. Sozialamt abgestimmt werden.

Folgende Stellen können bei der Wohnungssuche nützlich sein:

- Annoncen in der Lokalzeitung
- Online-Angebote wie **ImmobilienScout24**, **immonet**, **immowelt**, **wg-gesucht**, **Ebay Kleinanzeigen**, **Wohnraumkarte** oder **Ab ins Zuhause**
- (Kommunale) Wohnungsgesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften
- Ämter der Stadt, z.B. Wohnamt oder Sozialamt, insbesondere für die Suche nach barrierefreien Wohnungen und sozialem Wohnungsbau

Auch bei der ersten Kontaktaufnahme mit Vermieterinnen können Ehrenamtliche und Flüchtlinge gemeinsam mehr erreichen. Ehrenamtliche können einfacher den Kontakt herstellen. Um möglicher Diskriminierung entgegenzuwirken, ist es sehr hilfreich, wenn ehrenamtliche Begleitpersonen potentielle Vermieterinnen im Vorfeld sensibilisieren und Ehrenamtliche und Flüchtlinge bei der Wohnungsbesichtigung gemeinsam auftreten.

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt aufgrund von Herkunft, Status und Hautfarbe ist auf der Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verboten. Eine solche Diskriminierung nachzuweisen und Schadensersatz einzuklagen ist indes denkbar schwierig. Hilfe bei Diskriminierung am Wohnungsmarkt bietet die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** über eine telefonische Beratung oder **dezentrale Beratungsstellen**. Zudem hilft der Ratgeber **Fair mieten – fair wohnen**, der über die Website der Antidiskriminierungsstelle heruntergeladen werden kann.

Flüchtlinge, die nur über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügen, können beim Wohnungsamt der Stadt bzw. des Kreises einen Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen. Mit diesem können sie geförderten Wohnraum anmieten, dessen Miete niedriger ist als im ortsüblichen Durchschnitt. Menschen im Asylverfahren und Geduldete können einen Wohnberechtigungsschein nur dann erhalten, wenn ihr „Aufenthalt im Bundesgebiet [...] für mindestens 1 Jahr erwartet werden kann“ (Wohnraumnutzungsbestimmungen, zu § 18 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum NRW). Ehrenamtliche können eine große Hilfe sein, wenn sie Flüchtlinge auf diese Fördermöglichkeit aufmerksam machen und sie beim Stellen des dafür notwendigen Antrags und den entsprechenden Behördengängen unterstützen.

...beim Umzug

Auch beim Umzug in die neue Wohnung können Ehrenamtliche gute Unterstützung leisten, z.B. durch die Organisation eines kostengünstigen Transportmittels. Sie haben vielleicht Bekannte, die einen Transporter oder einen größeren Wagen besitzen. Mancherorts stellen auch lokale Unternehmen oder städtische Institutionen Ehrenamtsinitiativen auf Anfrage einen Transporter zur Verfügung. Manchmal haben ehrenamtliche Initiativen auch eigene Vereinsfahrzeuge, die genutzt werden können. Gerade in Städten gibt es auch günstige Angebote gängiger Vermietungsfirmen.

Auch hinsichtlich notwendiger Behördengänge, dem Ausfüllen von Formularen, dem Stellen von Anträgen und der Erledigung von Anmeldungen/Vertragsabschlüssen rund um das Mietverhältnis ist Unterstützung durch Ehrenamtliche oft hilfreich.

Wenn Flüchtlinge in eine eigene Wohnung ziehen, entstehen Kosten für den Umzug, für Miete und Nebenkosten sowie für die Wohnungseinrichtung. Diese Kosten werden bei Bedürftigkeit entweder vom Sozialamt oder dem Jobcenter gezahlt – je nach Status des Flüchtlings. Bei anerkannten Flüchtlingen, die Leistungen des Jobcenters beziehen, übernimmt dieses die Kosten für Miete, Nebenkosten und Heizung. Für die Stromkosten ist im Regelbedarf eine Pauschale vorgesehen. Bei Flüchtlingen im Asylverfahren oder mit einer Duldung werden die entsprechenden Kosten vom Sozialamt übernommen.

Die „notwendigen Kosten“ des Umzugs übernehmen das Jobcenter oder das Sozialamt, wenn sie dem Umzug zugestimmt haben. Eine Erstausrüstung mit Möbeln und Elektrogeräten wird ebenfalls gewährt. Die Höhe der zu diesem Zweck gezahlten Pauschalen wird so bemessen, dass sich damit die Bedarfe im Niedrigpreissektor oder im Gebrauchtwarenangebot decken lassen sollen. Wenn aus einer ehemaligen Einrichtung Hausrat mitgenommen werden darf, werden die Pauschalen um den entsprechenden Betrag gekürzt.

Wer einer Erwerbsarbeit nachgeht und ein ausreichend hohes Einkommen hat, muss für sämtliche Kosten selbst aufkommen. Wenn das Einkommen gering ist, kann ein Zuschuss zu den Wohnkosten, das sog. Wohngeld, beantragt werden.

...in der eigenen Wohnung

Wenn der Flüchtling selbst und nicht die Kommune als Mieter der Wohnung auftritt, ist nach dem Umzug die Anmeldung von Strom und Gas bei einer Energieversorgerin erforderlich.

Oft ist es sinnvoll, bestimmte Regeln, die im Mietverhältnis gelten, mit den Flüchtlingen durchzugehen. In der Hausordnung ist beispielsweise häufig die Reinigung des Treppenhauses durch

die Mietparteien geregelt. Der Mietvertrag enthält etwa Regelungen zu einem möglichen Verbot von Haustieren und des Rauchens in der Wohnung. Auch allgemeine Regelungen wie geltende Ruhezeiten, Mülltrennung und Verhaltensweisen wie regelmäßiges Lüften sind vielen nicht bekannt. Diese können schnell zu Streitthemen im Verhältnis zu den übrigen Mieterinnen und zur Vermieterin werden.

Die Ökumenische Wohnhilfe Taunus hat zum Thema Mietwohnung ein acht-minütiges Video „Meine erste Wohnung in Deutschland“ veröffentlicht. Dieses erläutert, bebildert und in einfacher Sprache, was beim Bezug einer Wohnung und während des Mietverhältnisses beachtet werden muss. Der Film wurde für Flüchtlinge entwickelt, die eine Wohnung suchen. Er kann **hier** angesehen werden. Auf der Seite www.wohnhilfe-taunus.de steht der Film mit Untertiteln in sechs Sprachen zur Verfügung.

Praktisches: Strukturelle Unterstützung

Konkrete Hilfe bei der Wohnungssuche und beim Umzug ist wichtig und notwendig. Notwendig ist es aber darüber hinaus, strukturelle Verbesserungen für alle Flüchtlinge zu erreichen und ihnen generell den Bezug einer Wohnung zu ermöglichen. Eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen ist integrationspolitisch sinnvoll und für die Betroffenen wünschenswert. Wie weiter oben beschrieben, wird diese jedoch weder flächendeckend noch vollständig verwirklicht.

Die Stadt Leverkusen hat bereits im Jahr 2000 mit verschiedenen Akteurinnen aus Stadtverwaltung, -politik und Flüchtlingsarbeit ein neues Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen entwickelt, das als „Leverkusener Modell“ bekannt geworden ist. Es verfolgt genau den Ansatz, allen Flüchtlingen das Anmieten einer eigenen Wohnung zu erlauben – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Dabei werden sie von Sozialarbeiterinnen unterstützt. Mit dem „Leverkusener Modell“ wurden gute Erfahrungen gemacht. Es fördert die Integration, trägt zur Vermeidung von Stigmatisierung bei und spart Kosten für den Betrieb von Sammelunterkünften. So genießt das Konzept auch eine hohe Akzeptanz in der Stadtgesellschaft.

Welche Möglichkeiten Sie haben, politisch aktiv zu werden und Verbesserungen der Situation von Flüchtlingen in Ihrer Kommune zu erreichen, darüber haben wir in unseren **Ehrenamts-News 2/2018** berichtet.

Um Flüchtlingen bezahlbaren Wohnraum über die Kommune verteilt zur Verfügung zu stellen, können Kommunen entsprechende Kontingente bei Baugenossenschaften aushandeln. Kommunen sollten zumindest eine feste Ansprechperson, z.B. im Wohnungsamt, benennen.

Wo es aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten nicht gelingt, Flüchtlingen direkt das Wohnen in Wohnungen zu ermöglichen, sollte die Kommune zumindest Mindeststandards und Regelungen für den Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften entwickeln. In den Unterbringungseinrichtungen des Landes gelten Mindeststandards und das **Landesgewaltschutzkonzept**. Daran können sich Kommunen orientieren, wenn sie für ihre Unterkünfte für Flüchtlinge ebenfalls Konzepte und Standards entwickeln wollen. In die Konzeptentwicklung für die Unterbringung in einer Kommune sollten zivilgesellschaftliche Akteurinnen einbezogen werden.

Die Stadt Oberhausen hat im Mai 2016 die Entwicklung eines **Gewaltschutzkonzeptes** beschlossen, das im Juli 2017 im Rat verabschiedet wurde und als Bestandteil des „Handlungskonzeptes Flüchtlinge in Oberhausen“ Schutzstandards beschreibt und verbindliche Regelungen für in Gemeinschaftsunterkünften tätige Akteurinnen festlegt. Der besondere Schutzbedarf von Frauen, Kindern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans* und intersexuellen Menschen wird anerkannt und personelle sowie bauliche Maßnahmen zu ihrem Schutz festgeschrieben. Erarbeitet wurde das Konzept von der Flüchtlingsbeauftragten der Stadt in Kooperation mit weiteren Bereichen der Verwaltung, mit der Polizei Oberhausen, dem Präventiven Rat sowie mit Ehrenamtlichen.

Ein weiteres Beispiel für ein **Unterbringungs- und Betreuungskonzept**, das in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen erstellt wurde, findet sich etwa in der Stadt Lünen. Das Unterbringungskonzept sieht vor, dass Flüchtlinge möglichst in Wohnungen untergebracht werden sollen. Zunächst ist eine Orientierungsphase in Gemeinschaftsunterkünften mit Anbindung an Sozialarbeiterinnen des Betreuungsdienstes vorgesehen. Als Gemeinschaftsunterkünfte werden kleinere Wohneinheiten mit max. 40 Plätzen angestrebt, die über das Stadtgebiet verteilt sind. Das Konzept umfasst weiterhin ein Betreuungskonzept und ein Umzugsmanagement.

Auch an anderen Orten wurde ein städtisches Auszugsmanagement aufgebaut. Die Beispiele aus den Städten Köln und Essen zeigen, wie dies gelingen kann. Die dort hauptamtlich tätigen Auszugsmanagerinnen nehmen Wohnungsangebote aus der Bevölkerung auf und arbeiten mit Wohnungsbaugesellschaften zusammen. Sie begleiten Flüchtlinge bei Wohnungsbesichtigungen, kümmern sich um Formalitäten, informieren über den Mietvertrag, Nebenkostenabrechnungen, den Umzug und Fördermöglichkeiten. Für die ersten Monate nach dem Umzug stehen sie Mieterinnen und Vermieterinnen als Ansprechpartnerinnen beratend zur Seite. Das **Team Wohnungen für Flüchtlinge der Stadt Essen** hat von Juli 2016 bis April 2018 etwa 6.300 Menschen in Wohnraum vermittelt und kann damit ebenso wie das **Auszugsmanagement in Köln** Ehrenamtlichen als Anregung dienen, selbst aktiv zu werden und die Politik vor Ort zu fordern.

Integration im Quartier

Integration im Quartier ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Hier geht es nicht nur darum, Neuzugewanderten das Ankommen zu erleichtern, sondern ein gemeinschaftliches Miteinander im Stadtteil zu erreichen, an dem alle Anwohnerinnen teilhaben. Dies ist auch wichtig, um der steigenden sozialräumlichen Segregation entgegenzuwirken.

Quartiersentwicklung ist Teil der Stadtplanung oder Stadtentwicklung und daher in kommunalpolitischer Verantwortung. Öffentlich-rechtliche, kommunale oder genossenschaftliche Wohnungsbaugesellschaften sind hier als zentrale Akteurinnen zu nennen. Einige dieser Wohnungsbaugesellschaften haben in den vergangenen Jahren integrationspolitische Leitsätze entwickelt oder denken zumindest die Entwicklung im Quartier bei der Vergabe von Wohnungen mit. Einige haben auch Maßnahmen zur Förderung der Integration und des Zusammenlebens in ihren Wohnquartieren, zum Teil in Zusammenarbeit mit freien Trägerinnen, umgesetzt. Beispiele dafür finden Sie in **diesem Artikel**, der am 3.12.2018 auf www.Haufe.de veröffentlicht wurde.

Ohne zivilgesellschaftliche Gruppen ist Quartiersentwicklung jedoch nicht denkbar. Sie bringen Leben in ihren Stadtteil und schaffen Strukturen der Unterstützung und des Miteinanders. Burhan Cetinkaya, Koordinator für Sozialraumplanung der Stadt Berlin, betont in einem Interview mit der Zeitschrift *mitarbeiten* der Stiftung Mitarbeit (**Ausgabe 03/2018**), dass persönliche Begegnungen besonders wichtig seien, um Vorurteile abzubauen. Daher plädiert er für den Aufbau von Orten, die eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen. Auch bestehende Netzwerke müssten unterstützt und den Bewohnerinnen Möglichkeiten zur Mitgestaltung ihres Stadtteils geboten werden. Integration sei eine Querschnittsaufgabe und ein Dauerprozess, der mit jeder neu Zuwandernden von neuem beginne. Wichtig seien folglich auf Dauer angelegte Konzepte und Projekte, die das Wir-Gefühl im Stadtteil stärken und finanziell sowie personell gut ausgestattet sind.

An vielen Orten in NRW sind bspw. Mehrgenerationenhäuser (MGH), Nachbarschaftsprojekte und Familienzentren Anlaufstellen und Begegnungsorte, die das Zusammenleben unterschiedlicher Menschen im Quartier fördern und Angebote für verschiedene Zielgruppen vorhalten. Bundesweit haben viele MGHs in den letzten Jahren bei der Initiierung von Beteiligungsprozessen und Projekten zum Zusammenleben einen Fokus auch auf die Einbindung und Teilhabe von Flüchtlingen gelegt. Seit 2016 gibt es bspw. im MGH Mütterzentrum Dortmund e. V. in Dortmund-Dorstfeld das **Projekt „Coffee with friends“**, das Flüchtlinge und Einheimische in gemütlicher Atmosphäre zusammenbringt. An manchen Orten bringen sich inzwischen auch Flüchtlinge selbst als Ehrenamtliche ein.

Eine **Studie der Universität Köln** von September 2018 zeigt u.a., dass Anwohnerinnen in Wohngebieten mit einer kommunalen Flüchtlingsunterkunft Flüchtlingen gegenüber im Allgemeinen positiv eingestellt sind. Nur 6 % der Befragten lehnten Flüchtlingsunterkünfte in der Nachbarschaft zunächst generell ab. Die große Akzeptanz gegenüber einer neuen Flüchtlingsunterkunft im eigenen Viertel erhöhte sich nach erneuter Befragung sogar noch, nachdem die Flüchtlinge tatsächlich dort eingezogen waren. Die Befragten aus den wohlhabenderen Wohngebieten haben dabei einen höheren Zustimmungswert als jene aus den weniger wohlhabenden Wohngebieten.

Die Voraussetzungen für Integration im Quartier sind insgesamt gut, wenn Menschen eingebunden werden und der Austausch auf Augenhöhe ermöglicht wird. Durch Kontakt werden Vorurteile reduziert und gemeinsam kann am Ziel gearbeitet werden, einen lebenswerten Stadtteil zu gestalten. Ehrenamtliche Gruppen aus den verschiedensten Bereichen leisten hier einen wichtigen Beitrag.

Das Thema Unterbringung und Wohnen auf kommunaler Ebene wird auch Thema der nächsten Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW am 19.01.2019 sein. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen daran teilzunehmen. Weitere Informationen zur Mitgliederversammlung finden sich unter www.fnrw.de, in der Rubrik **In eigener Sache**.

Aktuelles

Europawahl 2019

In den letzten Jahren haben rechtspopulistische und rechtsradikale Parteien in allen EU-Staaten Wahlerfolge zu verzeichnen. Dies wirkt sich erheblich negativ sowohl auf Politik und Recht wie auch die gesellschaftliche Stimmungslage aus. Bei der anstehenden Europawahl am 26. Mai 2019 ist zu befürchten, dass verstärkt rechte und rassistische Parteien ins eu-

ropäische Parlament einziehen und Repressionen und Restriktionen gegenüber Flüchtlingen – ob an den Außengrenzen oder innerhalb der jeweiligen Staaten – weiter vorantreiben werden. Auch in Deutschland werden rechtspopulistische Parteien und nationalistisches Denken immer stärker. Deshalb rufen wir alle Wahlberechtigten dazu auf, sich mit ihrer Stimme bei der Europawahl gegen Hetze und Ausgrenzung zu positionieren.

Flüchtlings**RAT**
NRWe.V.



Am 26. Mai
2019 ist
Europawahl

#menschenrechtewählen 

Veränderungen in der Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene

Der Landtag NRW hat am 12.12.2018 ein Gesetz beschlossen, mit dem die Aufenthaltszeiten in Landesaufnahmeeinrichtungen stark ausgeweitet werden. Alle Asylsuchenden werden verpflichtet bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und bei Ablehnung des Antrags als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ bis zur Ausreise bzw. Abschiebung, bis zu zwei Jahre, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Diese werden nach Ablauf von sechs Monaten einer Kommune zugewiesen, wenn über ihren Asylantrag bis dahin noch nicht entschieden worden ist.

Bis Ende Oktober 2015 wurden alle Asylsuchenden unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens nach spätestens drei Monaten in der Landesaufnahme einer Kommune zugewiesen. Mit einer Gesetzesänderung wurden damals die Aufenthaltszeiten in den Landesunterkünften bundesweit auf bis zu sechs Monate ausgeweitet. Für Menschen aus den sog. „sicheren Herkunftsländern“ wurde der Aufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen unbegrenzt ausgeweitet. Zudem wurde 2017 die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, auch alle anderen Asylsuchenden unter den oben beschriebenen Bedingungen bis zu zwei Jahre in den Aufnahmeeinrichtungen festzuhalten. Von dieser Möglichkeit hat NRW nun Gebrauch gemacht.

In einer Landesunterkunft zu wohnen, bedeutet, mit erheblichen rechtlichen und sozialen Einschränkungen leben zu müssen. Die Bewohnerinnen von Landesunterkünften sind unter anderem von sämtlichen Teilhabemöglichkeiten wie Arbeit, Schulbesuch und Sprachkursen aus-

geschlossen. Der Kontakt zu ehrenamtlichen Unterstützerinnen ist in Landesunterkünften erschwert. Aufgrund der oft peripheren Lage der großen Sammelunterkünfte können die Asylsuchenden oft nicht bspw. an lokalen ehrenamtlichen Angeboten teilnehmen. Zudem ist die Unterbringung in der Landesaufnahme beengt, fremdbestimmt und gerade für Kinder und Personen mit psychischen Vorbelastungen durch Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht ungeeignet. Mit der Ausweitung der Aufenthaltszeiten verschärfen sich die psychosozialen Auswirkungen dieser Bedingungen für die Betroffenen massiv.

Wenn die Schutzsuchenden nach einem langen Aufenthalt in Landesunterkünften doch noch einer Kommune zugewiesen werden, ist die Einbindung in das gesellschaftliche Leben sehr viel schwieriger und aufwendiger.

Die Landesaufnahme ist bestenfalls für kurze Aufenthalte von einigen Wochen geeignet. Der Flüchtlingsrat NRW fordert deshalb, dass alle Schutzsuchenden nach der Anhörung in ihrem Asylverfahren in eine Kommune kommen sollten. Ausführliche Informationen zur Landesunterbringung, zum Aufnahmesystem in NRW und der Kritik daran finden sich im **Schwerpunkt Unterbringung von Flüchtlingen** auf unserer Internetseite: www.fnrnw.de.

Widerspruch gegen AsylbLG-Bescheide einlegen

Asylbewerberinnen und Geduldete, die seit weniger als 15 Monaten in Deutschland leben, erhalten bei Bedarf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen müssen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG jährlich der durchschnittlichen Entwicklung von Preisen und Nettolöhnen angepasst und die Veränderungen bis zum 01. November verkündet werden. Die Bundesregierung kommt dieser Pflicht seit 2016 nicht nach. In einem Urteil vom 13.11.18 hat das Sozialgericht Stade (AZ: S 19 AY 15/18) entschieden, dass sich der Anpassungsanspruch direkt aus dem Gesetz ergibt und deshalb trotzdem ein Anspruch auf höhere Leistungen besteht.

Zur Illustration: Eine Alleinstehende erhält derzeit Regelleistungen von monatlich 354 €. Eigentlich hätte sie 2018 aber 364 € monatlich erhalten müssen. 2019 liegt die korrekte Leistungshöhe schon bei 371 €. Auch wenn die Entscheidung des SG Stade nicht für andere Gerichte bindend ist, sollten Betroffene gegen neue, noch nicht rechtskräftige AsylbLG-Bescheide deshalb beim Sozialamt Widerspruch einlegen; die Widerspruchsfrist beträgt i.d.R. einen Monat. Für ältere, bereits rechtskräftige Bescheide kann ein Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X gestellt werden. Das Sozialamt muss die Leistungen dann rückwirkend (bis maximal 01.01.18) neu berechnen und zahlt ggf. die Differenz nach.

Als Ehrenamtliche können Sie Flüchtlinge, die von den zu niedrigen AsylbLG-Leistungen betroffen sind, bei der Formulierung von Widersprüchen und Überprüfungsanträgen unterstützen. Weiterführende Informationen und einen Musterantrag finden Sie auf der **Website der GGUA Münster**.

Engagement im Fokus

Der Asylkreis Haltern am See

Seit etwa 25 Jahren gibt es Menschen in Haltern am See, die sich Flüchtlingen und Asylbewerberinnen zuwenden und ihnen Hilfen verschiedenster Art anbieten. Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen, die vor Krieg, religiöser oder politischer Verfolgung, Diskriminierung, Hunger, Not und völliger Perspektivlosigkeit ihre Heimat verlassen mussten, in vielfältiger Art beizustehen.



*Insbesondere nach den langandauernden Konflikten im Libanon in den 70er und 80er Jahren kamen viele Flüchtlinge nach Haltern. Die bisher größte Anzahl von Flüchtlingen gab es nach dem Krieg auf dem Balkan in den 90er Jahren. Die Stadt beherbergte zeitweilig etwa 1.000 Menschen. Zurzeit leben in Haltern am See ca. 720 Flüchtlinge bei einer Einwohnerinnenzahl von 39.000. Für die EhrenamtsNews hat Ute Erler vom **Asylkreis Haltern am See** einige Fragen beantwortet.*

Der Asylkreis Haltern am See ist nicht als Verein organisiert. Wie funktioniert Ihr Zusammenschluss stattdessen?

Einmal im Monat treffen sich die Helferinnen zu einem Koordinierungsabend. Wir tauschen Informationen aus, planen gemeinsame Projekte und versuchen Probleme zu beheben. Dieser Austausch zwischen Ehrenamtlichen, Vertreterinnen der Caritas, der Stadt Haltern, der Kirchengemeinden, von Jobcenter und Parteien bildet den eigentlichen „Asylkreis“ und ist beispielhaft für die Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Helferinnen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen im ganzen Kreis Recklinghausen.

Welche Angebote und Aktionen zählen zu Ihrer Ehrenamtsarbeit und wie binden Sie Flüchtlinge dabei ein?

Wir bieten eine Vielzahl von Aktivitäten an, angefangen bei Deutschunterricht, Alphabetisierungskursen und Deutschkursen für Mütter inklusive Kinderbetreuung. Dazu kommen noch Willkommenscafés, Spielgruppen für Kinder, Nähen und interkulturelles Kochen, Hausaufgabenbetreuung und separate Schwimmkurse für Kinder, Frauen und Männer. Bei uns gibt es Einzel-, Familien- und Unterkunftspatenschaften, Beratung und Begleitung zu BAMF-Terminen und zu guter Letzt eine eigene Homepage in Deutsch, Englisch und Arabisch. Außerdem haben wir einen Chor gegründet, in dem auch Flüchtlinge und Migrantinnen willkommen sind. Bei einigen Deutschkursen unterstützen uns mittlerweile auch Flüchtlinge, ebenso wie beim Schwimmunterricht und vielen anderen Aktivitäten.

Außerdem nehmen wir an Demonstrationen teil. Beispielsweise waren wir mit einer großen Gruppe von Asylbewerberinnen und Helferinnen in Düsseldorf, um gegen Abschiebungen nach Afghanistan Stellung zu beziehen. Wir waren bei der 1. Mai-Kundgebung am Ruhrfestspielhaus in Recklinghausen und haben dort zusammen mit Asylbewerberinnen unsere Arbeit vorgestellt. Auch die Organisation der jährlichen Kundgebung zur Reichspogromnacht wurde von uns mit großem Erfolg durchgeführt.

Unser aktuellstes Projekt ist ein szenisches Straßentheater, in dem die sogenannten „Ankerzentren“ dargestellt werden. Die Theatergruppe wurde auf unsere Initiative ins Leben gerufen und von Alois Banneyer und Anna Katrin Klöpfer theaterpädagogisch betreut. Die Gruppe besteht aus ca. 20 Schauspielerinnen – genauer gesagt Asylbewerberinnen, Asylkreismitglieder und Freundinnen –, die den Zuschauerinnen eindrucksvoll die Stimmung in einer solchen Einrichtung nahebringen wollten. Besonders hervorzuheben ist, dass bei diesem Stück einige Darstellerinnen die Flucht- und Unterbringungssituation selbst erlebt haben und so mutig waren, uns an ihren Ängsten und Hoffnungen teilhaben zu lassen. Die Resonanz der bisherigen Aufführungen hat gezeigt, dass wir die Zuschauerinnen sehr berührt haben. Im Anschluss an das Theaterstück wurden dem Publikum aktuelle Informationen zu diesem Thema angeboten.

Was haben Sie aus der Arbeit mit Flüchtlingen gelernt?

Für mich ist es wichtig, anderen Menschen zu helfen. Die Menschen, die man kennenlernt, sind dankbar für alles. Die Freude in den Augen zu sehen, wenn etwas geklappt hat, sei es eine eigene Wohnung, ein positiver Bescheid des BAMF oder nur ein nettes Gespräch, ist einfach überwältigend. Nichts wird als selbstverständlich hingenommen, selbst das kleinste Lächeln, das man schenkt, bekommt man mehrfach zurück. Die kleinen Dinge im Leben sind wieder wichtiger geworden. Und andere Kulturen kennenzulernen, ohne weit weg fahren zu müssen, ist auch ein Geschenk. Die Gastfreundschaft in anderen Kulturen ist mit unserer nicht zu vergleichen.

Theater gegen AnKER-Zentren

Die Halterner Zeitung berichtete am 04.11.2018 von einer Aktion des Asylkreises Haltern gegen sogenannte AnKER-Zentren am gleichen Tag in der Halterner Innenstadt. Ehrenamtliche hätten im Rahmen eines, von einem Theaterpädagogen der Ruhrfestspiele Recklinghausen entwickelten, szenischen Straßentheaters den belastenden Alltag in einem AnKER-Zentrum dargestellt. Der Asylkreis habe dafür das Modell eines AnKER-Zentrums gebaut. Nach Meinung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Asylkreises sei die Situation in den Landesunterkünften in NRW vergleichbar. Zum Ziel des Projekts sagt Dr. Marion Lillig, Flüchtlingsreferentin beim Caritasverband Haltern/Datteln, gegenüber der Halterner Zeitung: „Ankerzentren werden ohne Not geschaffen. Wir hoffen, dass die Politik umdenkt, wenn die Bürger sich zu Wort melden“. Weitere Aufführungen sollen folgen.

Halterner Zeitung – Ankerzentren. Asylkreis protestiert mit Straßentheater gegen Flüchtlings-Politik (4.11.2018)

Protestaktion gegen Abschiebungshaft

Anfang Januar erlangte eine politische Kunstaktion in Münster überregionale Aufmerksamkeit in den Medien. Wie die Westfälischen Nachrichten am 06.01.2019 berichteten, hätte eine namentlich nicht bekannte Gruppe am 05.01.19 vorübergehend die Josefsfiguren aus Krippen in vier Münsteraner Kirchen entfernt und durch Briefe im Stil eines BAMF-Bescheids ersetzt. Darin sei zu lesen, dass der Asylantrag des Josef von Nazareth als unzulässig abgelehnt worden

sei und er mit sofortiger Wirkung in Abschiebehaft genommen werde. Die Aktion wende sich gegen inhumane Abschiebepraktiken und fordere die Abschaffung der Abschiebehaft, die in Deutschland im Jahr 1919 eingeführt wurde. Die Abschiebungshaft bedeutet Freiheitsentziehung, um die Durchführung einer Verwaltungsmaßnahme, die Abschiebung, zu sichern. In vielen Fällen wird diese rechtswidrig angeordnet. So **berichtet der Rechtsanwalt Peter Fahlbusch** (Hannover), der seit 2001 1.675 Menschen in Abschiebehaftverfahren vertreten hat, dass Gerichte die Inhaftierung von fast 50 % seiner Mandantinnen für rechtswidrig erklärt hätten.

Westfälische Nachrichten – Wenn Josef plötzlich verschwindet (06.01.19)

Website der Kampagne „100 Jahre Abschiebehaft“

In eigener Sache

Der Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrates NRW geht an eine Initiative aus Bedburg-Hau

An der diesjährigen Verleihung des Ehrenamtspreises am 17.11.2018 in der Zeche Carl in Essen nahmen über 130 Personen teil. Für den Preis, der erstmals 2016 anlässlich des dreißigjährigen Bestehens des Flüchtlingsrates NRW verliehen wurde, hatten sich über 60 Initiativen und Einzelpersonen aus ganz NRW beworben. Mit dem Ehrenamtspreis möchte der Flüchtlingsrat NRW das ehrenamtliche Engagement von in der Flüchtlingshilfe aktiven Initiativen und Einzelpersonen in NRW ehren und diese in ihrer Arbeit stärken. Zugleich soll damit ein Zeichen gegen die Verschärfung des gesellschaftspolitischen Klimas gegenüber Flüchtlingen und deren ehrenamtlichen Unterstützerinnen gesetzt werden. Der Preis steht symbolisch für den ehrenamtlichen Einsatz unzähliger Menschen in ganz Nordrhein-Westfalen.

Der Preis wurde gemeinsam mit den Kooperationspartnerinnen von Amnesty International und dem DGB NRW vergeben, die mit Vertreterinnen des Flüchtlingsrats NRW die Jury bildeten. In diesem Jahr ging der Ehrenamtspreis an den seit 1993 tätigen Ausländerinitiativkreis der Katholischen Kirchengemeinde Heiliger Johannes der Täufer Bedburg-Hau.

Nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ werden geflüchtete Menschen durch den Ausländerinitiativkreis unterstützt und ihnen Teilhabemöglichkeiten eröffnet. Durch Begegnungen mit den ortsansässigen Bewohnerinnen soll ein kultureller Austausch stattfinden und somit ein gemeinsames Lernen ermöglicht werden.

Auf der kommunalpolitischen Ebene ist der Ausländerinitiativkreis über die Jahre hinweg sehr erfolgreich gewesen. Durch einen unermüdlichen Einsatz wurde in der Gemeinde eine Integrationsbeauftragte eingestellt und die Abschaffung des Sachleistungsprinzips erreicht. Im Rahmen der Preisverleihung wurde das ehrenamtliche Engagement der acht vorausgewählten Initiativen und Einzelpersonen mit Videoporträts vorgestellt, die von Studierenden der Hochschule Düsseldorf erstellt worden waren. Anschließend wurde die Entscheidung für die Initiative aus Bedburg-Hau verkündet und die von einer ehrenamtlichen Künstlerin aus Köln gefertigte Preisskulptur übergeben.

Der Preis ist zudem mit 500 Euro dotiert. Die Möglichkeiten zur Vernetzung und zum Austausch durch Infostände und Gespräche wurden von den Anwesenden ausgiebig genutzt. Redebeiträge der Jurymitglieder sowie musikalische und literarische Einlagen vervollständigten das Programm dieser gelungenen und stimmungsvollen Veranstaltung.

Pressemitteilung des Flüchtlingsrates NRW (20.11.2018)

Aktualisierter Flyer zur Entkräftung von Vorurteilen gegenüber Flüchtlingen erschienen

Der Flüchtlingsrat NRW hat einen aktualisierten Flyer (Stand Dez. 2018) zum Thema Vorurteile gegenüber Flüchtlingen veröffentlicht. Hierin greifen wir gängige Vorurteile von Rechtspopulisten wie „Flüchtlinge nehmen den Deutschen die Arbeitsplätze weg!“ und „Flüchtlinge sind krimineller als Deutsche!“ auf und widerlegen diese durch Fakten.

Der Flyer kann als kostenlose PDF-Version [hier](#) heruntergeladen werden.

Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW

Am 19. Januar 2019 von 11:00 – 16:00 Uhr findet im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum die nächste Mitgliederversammlung statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder, Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten herzlich ein.

Zunächst wird die Integrationsbeauftragte der Stadt Oberhausen, Annette Gleibs, das lokale Gewaltschutzkonzept für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte vorstellen. Nach diesem Input besteht die Gelegenheit, sich über Erfahrungen aus anderen Kommunen auszutauschen. Außerdem werden Ute Erlen und Dr. Marion Lillig vom Asylkreis Haltern am See ihr Straßentheaterstück zu AnKER-Zentren vorstellen. Im Anschluss möchten wir mit den Teilnehmenden über weitere mögliche Aktionsformen gegen eine zunehmend restriktivere Asylpolitik ins Gespräch kommen.

FR NRW – Ab sofort via RSS-Feed auf dem Laufenden bleiben!

Der Flüchtlingsrat NRW bietet seit kurzem einen RSS-Feed (Nachrichtenticker) an. Interessierte können diesen abonnieren, um sich sehr zeitnah über unsere Kampagnen, Aktionen und Presseerklärungen zu informieren sowie Mitteilungen aus dem Bereich der Flüchtlingspolitik zu erhalten. Alle Artikel, die aktuell auf unserer Website erscheinen, werden im RSS-Feed angezeigt.

FR NRW – Ab sofort via RSS-Feed auf dem Laufenden bleiben!

Veröffentlichungen und Materialien

Ratgeber: Vereinsrecht und Ehrenamt

Wenn sich Ehrenamtliche für die Flüchtlingsarbeit in einem Verein zusammengeschlossen haben oder über eine Vereinsgründung nachdenken, stehen sie vor zahlreichen rechtlichen und formalen Fragen. Die Verbraucherzentrale informiert in einem Ratgeber praxisnah u.a. über die Formalitäten einer Vereinsgründung, die Aufgaben von Vorstand und Mitgliederversammlung sowie Steuer- und Haftungsfragen. Das Buch kann auf der [Website der Verbraucherzentrale](#) oder telefonisch unter 0211 - 38 09 555 für 14,90 € zzgl. Versandkosten bestellt werden.

Studie: Was Engagierte bewegt

Das Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen hat 2017 mehr als 1.600 ehrenamtlich Engagierte in der Flüchtlingsarbeit in NRW befragt und die Ergebnisse in einer Studie von September 2018 publiziert. Demnach investieren Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit überdurchschnittlich viel Zeit in ihr Engagement, das sich von der Nothilfe zur langfristigen, individuellen Alltagsbegleitung entwickelt hat. Vor welchen Herausforderungen die Ehrenamtlichen in NRW stehen, was sie motiviert und wie sich das Engagement in Stadt und Land unterscheidet, können Sie [hier im vollständigen Forschungsbericht](#) nachlesen.

Studie: Bürgerschaftliches Engagement zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration

Auch die Bertelsmann-Stiftung hebt in einer Studie von September 2018 die Bedeutung ehrenamtlicher Unterstützerinnen hervor: Die intensive, persönliche Begleitung durch Ehrenamtliche verbessere die Chancen von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt. Diese positiven Effekte würden von Arbeitsagenturen, Jobcentern und einigen Freiwilligenagenturen zurzeit aber noch unterschätzt, weshalb eine bessere Kommunikation und Vernetzung zwischen den Akteuren sinnvoll sei. [Hier](#) finden Sie die Studie in voller Länge.

Leitfaden zu Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten von Flüchtlingen

Flüchtlinge, die keinen Reisepass oder ähnliche Dokumente ihres Herkunftslands besitzen, können von der Ausländerbehörde aufgefordert werden, bei der Passbeschaffung mitzuwirken. Ein Beratungsleitfaden des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück und des Vereins Niedersächsischer Bildungsinitiativen aus Oktober 2018 klärt, in welchen Fällen eine Mitwirkungspflicht besteht, wie sie erfüllt werden kann und welche Folgen eine (Nicht-)Mitwirkung haben kann. Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an hauptamtliche Flüchtlingsberaterinnen, kann jedoch auch eine hilfreiche Orientierung für Ehrenamtliche sein, die Flüchtlinge im Kontakt mit der Ausländerbehörde begleiten. [Auf unserer Website](#) steht der Leitfaden als PDF-Dokument zur Verfügung.

Infomaterial zu Aufenthaltsmöglichkeiten außerhalb des Asylverfahrens

Auch nach einem abgelehnten Asylantrag kann es für Flüchtlinge noch Aufenthaltsperspektiven geben, zum Beispiel während einer Berufsausbildung oder wenn ihre Ausreise nicht möglich ist. Für Menschen, die schon länger in Deutschland leben und gut integriert sind, gibt es spezielle Bleiberechtsregelungen. Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt hat die Voraussetzungen für diese Aufenthaltsmöglichkeiten in einer kompakten Übersicht zusammengestellt, die im Dezember 2018 erschienen ist. **Auf unserer Website** sind die Infoblätter als Gesamtdokument oder einzeln in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Dari/Farsi, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Hindi verfügbar.

Broschüre: Was tun nach einem rassistischen Angriff?

In einer kompakten Broschüre gibt das Projekt re:act der Opferberatung Rheinland (potentiell) Betroffenen und Menschen in ihrem Umfeld wichtige Empfehlungen, was sie nach einem rassistischen Angriff tun sollten und wo sie Hilfe finden. Die Informationen sind in zehn Sprachen verfügbar. Auf der **Website des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismussarbeit in NRW** kann die Broschüre als Gesamtausgabe oder in den einzelnen Sprachen heruntergeladen oder gegen eine geringe Versandkostenpauschale bestellt werden. In der Flüchtlingsarbeit tätige Initiativen und Einzelpersonen können sie gegen einen geringen Betrag auch in größeren Stückzahlen bestellen und weiterverteilen.

Termine

- 15.01. – 25.01.2019 Oberhausen** „Asyl ist Menschenrecht – Informationsausstellung zum Thema Flucht und Asyl“. Café STAY, Lothringer Straße 20, 46045 Oberhausen. Weitere Informationen auf www.facebook.com.
- 19.01.2019 Bochum** Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW. 11:00 - 16:00 Uhr, Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum. Weitere Informationen auf www.fnrw.de.
- 19.01.2019 Köln** „Erinnern. Anklagen. Handeln: Politischer Spaziergang zum 18. Jahrestag des NSU-Anschlags in der Probsteigasse“. 17:00 - 19:00 Uhr, Rudolfplatz, 50674 Köln. Weitere Informationen auf www.facebook.com.
- 22.01.2019 Oberhausen** Vortrag „Jugend Rettet – ein Erfahrungsbericht von der Luventa“. 18:00 - 21:00 Uhr, Café STAY, Lothringer Str. 20, 46045 Oberhausen. Weitere Informationen auf www.facebook.com.
- 30.01.2019 Lünen** Seminar „Flüchtlingspolitik praktisch – Möglichkeiten der Einflussnahme vor Ort“, Referentin: Mira Berlin, Flüchtlingsrat NRW. 18:00-21:00 Uhr, Ort: Treffpunkt NEULAND, Garten Straße 2, 44534 Lünen. Anmeldung bei jenny.brunner@kreis-unna.de.

- 31.01.2019 Bad Berleburg** Lesung „Diktatoren als Türsteher Europas“. 19:30 Uhr, Stadtbücherei Bad Berleburg, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg. Weitere Informationen auf www.facebook.com.
- 06.02.2019 Reichshof-Hunsheim** Hunsheimer Herbstakademie 2019: „Orientierung. Zur Anerkennung männlicher jugendlicher Zuwanderer“. 17:30 - 21:00 Uhr, Kirchstraße 4/Dorner Weg, 51580 Reichshof-Hunsheim. Anmeldungen unter hunsheimer-herbstakademie@ekir.de oder telefonisch unter 0178 8 16 00 30. Weitere Informationen auf www.ekagger.de.
- 07.02.2019 Bielefeld** Vortrag „Geflüchtete Frauen im Spannungsfeld zwischen Verlust und Neuanfang“. 9:00 - 12:00 Uhr, Haus der Kirche, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld. Anmeldungen bis zum 05.02.2019 über info@frauenberatung-bielefeld.de. Weitere Informationen auf www.frauenberatung-bielefeld.de.
- 09.02.2019 Köln** Solikonzert „Seenotrettung ist kein Verbrechen“. 19:00 - 22:00 Uhr, **Autonomes Zentrum Köln**, Luxemburger Str. 93, 50939 Köln. Weitere Informationen auf www.facebook.com.
- 11.02.2019 Oberhausen** Vortrag „Was passiert an Europas Außengrenzen?“ 19:30 - 21:30 Uhr, Unterhaus, Friedrich-Karl-Str. 4, 46045 Oberhausen. Weitere Informationen auf www.facebook.com.
- 11.02.2019 Haltern am See** Basis-Seminar Asylrecht, Referentin: Mira Berlin, Flüchtlingsrat NRW. 17:00-20:00 Uhr, Ort: Pfarrheim, Gildenstraße 22. Anmeldung bei Mira Berlin unter Ehrenamt1@frrnw.de. Weitere Informationen unter www.frrnw.de.
- 16.02.2019 Bielefeld** „Kreativ Aktiv – Formen politischer Beteiligung“. 10:00 - 16:30 Uhr, Welthaus Bielefeld, August-Bebel-Str. 62, 33602 Bielefeld. Weitere Informationen auf www.facebook.com.
- 21.02.2019 Tecklenburg** Seminar „Für uns selbst sprechen! Flüchtlinge einbinden und Selbstermächtigung ermöglichen“. 17:15 - 20:45 Uhr, Evangelisches Gemeindehaus, Walter-Borgstette-Str. 5, 49545 Tecklenburg. Anmeldung bei Mira Berlin unter Ehrenamt1@frrnw.de. Weitere Informationen unter www.frrnw.de.
- 22.02.2019 Essen** „Politix 4.0 I Rap trifft Politik mit Haszcarä und Schlakks“. 10:00 - 12:00 Uhr, Weststadthalle Essen, Thea-Leymann-Str. 23, 45127 Essen. Weitere Informationen auf www.facebook.com.

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.frrnw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum